

TOP 1 öffentlich **Anwesend: 14**

**62. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 124 "Freiflächen PV-Anlage Arnbuch";**

- Behandlung der Bedenken und Anregungen

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Inhalt:

Gegenstand der 62. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Freiflächen PV-Anlage Arnbuch“ ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 117 Gmkg. Arnbuch im Osten des Ortsteils Arnbuch im Gemeindegebiet von Beilngries.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in öffentlicher Sitzung vom 08.02.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes samt paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Untere Straßenverkehrsbehörde
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Beilngries, Bauamt/Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Deutsche Post AG
- CSG GmbH
- Inexio Beteiligungs-GmbH
- Telefónica Germany
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

| 1 | Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 14.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
|---|---|---|
| | <p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Sachverhalt Die Stadt Beilngries (Ortsteil Arnbuch) beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 5,6 ha) befindet sich süd-östlich des Ortsteils Arnbuch im südlichen Stadtgebiet. Im Nordosten der Fläche verläuft die Bundesstraße 299. Derzeit ist das geplante Areal im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und entsprechend genutzt. Es soll nun, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans, im Zuge der 62. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage umgewidmet werden. Die Nutzung ist auf 30 Jahre befristet. Nach Zeitablauf soll die Fläche vollständig zurückgebaut und einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.</p> <p>Erfordernisse und Bewertung <u>Ausbau erneuerbarer Energien & Klimaschutz</u> <i>Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien – 2 –</i></p> <p><i>[...] sollen geschaffen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG)</i></p> <p><i>Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (vgl. LEP 1.3.1 G)</i></p> <p><i>Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (vgl. LEP 6.2.1 Z)</i></p> <p>Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Durch die geplante Aufständigung der Module wird eine Versiegelung des Standortes minimiert.</p> <p><u>Photovoltaik & Landwirtschaft</u> <i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten</i></p> | <p>Den Anregungen wird zum Teil gefolgt In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden zum einen die Schutzgebiete und Biotopflächen unter Ziffer 5 sowie die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Ziffer 3) ausführlich dargelegt. Die technische Überprägung des Gebietes infolge der PV-Nutzung führt zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Regierung führt allerdings selbst aus, dass die unmittelbar angrenzende B299 als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten ist. Auch eine Erholungsfunktion ist im Umgriff der Planungsfläche und der Bundesstraße nur eingeschränkt vorhanden. Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind infolge der Planung für die weiteren Funktionen des Schutzgebietes - Sicherung des Arten- und Biotopschutz, der Boden- und Wasserhaushalts-funktionen nur positive Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere kann mit der künftigen extensiven Wiesennutzung die Biodiversität im Gebiet verbessert werden. Ein wesentlicher Widerspruch zum LSG und des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets besteht in der Gesamtabwägung somit nicht.</p> <p>Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien seit Juli 2022 im überragenden öffentlichen Interesse, dient der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen einzubringen. Nach der Rechtsprechung gilt dies für jede einzelne Anlage.</p> <p>Dem LSG wird zudem dahingehend Rechnung getragen, dass die Flächen der vorgesehenen PV-Anlage einschl. der angrenzenden Bereiche aus dem LSG herausgenommen werden sollen und stattdessen Flächen zwischen Arnbuch und der vorgesehenen PV-Anlage sowie Flächen im Norden von Arnbuch (FFH-Gebiet) dem LSG neu zugeordnet werden. Von der UNB am Landratsamt Eichstätt wurde dem Vorhabenträger eine Zustimmung der Planung signalisiert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme der Fläche aus dem LSG - flächen- und wertgleicher Ausgleich für die |

realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion so-wie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (vgl. LEP 6.2.3 G)

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. (vgl. LEP 6.2.3 G)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (vgl. LEP 5.4.1 G).

Der Standort kann aufgrund der benachbarten Infrastruktureinrichtung (B 299) als entsprechend vorbelastet bewertet werden. Die geplante Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird entsprechend genutzt. Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit des betroffenen Bodens entspricht dem Bayernatlas nach der Bodenschätzung „mittel“ (41-60). Demnach zählt die Fläche nicht gemäß LEP 5.4.1 als für die Landwirtschaft besonders geeignet. Geplant ist im Rahmen des Bebauungsplans die Entwicklung von arten- und blütenreichem extensiv Grünland mit möglicher Beweidung unterhalb der Module. Durch die künftige Extensivierung der Nutzung und dem damit verbundenen Ausbleiben von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, können grundsätzlich positive Effekte auf die Auswirkungen auf Prozesse der Bodenbildung sowie auf die der Biodiversität der umliegenden Biotopstandorte und Schutzgebiete (LSG „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“, Naturpark „Altmühltal“) erwartet werden. Um langfristig dem Erfordernis des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäß LEP 5.4.1(G) nachzukommen, wird grundsätzlich begrüßt, dass eine zeitliche Befristung des Baurechts und eine Rückbauverpflichtung vorgesehen sind. Es sollte jedoch in Betracht gezogen werden, dass in Hinsicht auf die Bodenschätzung und die umliegenden Schutzgebiete und Biotope eine extensive Folgenutzung zuträglicher sein könnte.

Schutzgebiete und Naturpark

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des

Reduzierung der Schutzgebietsfläche

Dieses Vorgehen wurde zwischen dem Vorhabenträger und der UNB am Landratsamt Eichstätt abgestimmt. Ein entsprechendes Herausnahmeverfahren wurde von der UNB bereits angestoßen. Diesbezüglich ist auf die Stellungnahme und Abwägung zur UNB zu verweisen.

Standortalternativen:

Eine umfassende Untersuchung des Stadtgebietes auf Basis der von der Stadt Beilngries im Leitbild definierten Kriterien für Freiflächenphotovoltaik wird sicherlich auch geeignete Standorte außerhalb des LSG hervorbringen.

Bzgl. der Standorte sind die Kommunen allerdings immer auf diejenigen Eigentümer angewiesen, die ihre Flächen für diese Vorhaben tatsächlich auch zur Verfügung stellen. Die Ergebnisse einer Standortanalyse mit theoretischen Flächen, die nicht realisiert werden können, steht dem überragenden öffentlich Interesse zum Ausbau erneuerbaren Energien entgegen.

Darüber hinaus ist bzgl. der Standortwahl und den Zielsetzungen der Stadt Beilngries für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ziffer 9 der Begründung zu verweisen.

Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. (RP 10 7.1.8.2 Z)

In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: [...] Hochalb (03) [...] (vgl. RP 10 7.1.8.3 Z)

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden [...]

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (3):

- [...] Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.

- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.

- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.

- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.

[...] (vgl. RP 10 7.1.8.4 G)

Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühlals nachhaltig gesichert bleiben. (vgl. RP 10 7.1.10.4 Z)

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben vgl. (RP 10 7.1.10.7 G).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Altmühltal“, „Altmühltal südliche Frankenalb“, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hochalb (03)“. Zudem grenzt es umlaufend an geschützte Landschaftsbestandteile („Magerrasen bei Arnbuch“) und Biotope an.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu, welche entsprechend in die Abwägung einzustellen sind. Aus den Planunterlagen wird nicht ersichtlich, wie diesem Gewicht Rechnung getragen werden soll, insbesondere eine nachvollziehbare Begründung, welche die explizite Standortwahl in einem Bereich mit entsprechender Schutzkategorie rechtfertigt. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kommt in diesem Zusammenhang ergänzend ein besonderes Gewicht zu. Die im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sind soweit einschlägig anwendbar, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen gem. RP 10 7.1.10.7 G rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und die Schutzzone des Naturparks Altmühltal weiterhin gesichert bleiben. Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben. Die Begründung verweist diesbezüglich auf den Mehrwert einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die allerdings aus landesplanerischer Sicht mit einer technischen Überprägung des Landschaftsteiles verbunden ist. Die Belange des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit dem Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes sind dennoch im weiteren Verfahren zu beachten und sollten mit der zuständigen Fachstelle, der unteren Naturschutzbehörde, abgestimmt werden.

Um den Erhalt der Landschaftscharakteristik und die behutsame Fortentwicklung der Erholung im Naturpark weiterhin zu gewährleisten, bitten wir darum die vorgesehene Eingrünung des Bebauungsplans wirksam und an die Vegetation der umliegenden Gebiete angepasst, umzusetzen. Die Festsetzung zur Verwendung gebietseigener Arten wird begrüßt. Betroffene Brutstandorte von Arten des Offenlands (z. B. Feldlerche) sollen gemäß den in den Unterlagen zum Bebauungsplan vorgesehenen CEF-Maßnahmen an anderer Stelle durch ein Ersatzhabitat (ca. 0,5 ha große Wechselbrache) kompensiert werden.

Ergebnis

In der Gesamtschau kann vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien den Planungen aus

| | |
|---|--|
| <p>Sicht der Regionalplanung nähergetreten werden, wenn die Standortwahl in einem grundsätzlich sensiblen Gebiet nachvollziehbar begründet werden kann. Die Hinweise in Bezug auf die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sowie des Landschaftsschutzgebietes sind zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Es wird die Prüfung alternativer Standorte angeregt.</p> | |
|---|--|

| 2 | Regionaler Planungsverband Ingolstadt Schreiben vom 12.08. | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
|---|--|---|
| | <p>Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben der Regionsbeauftragten vom 12.08.2025 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.</p> <p>Schreiben der Regionsbeauftragten: Vorhaben Die Stadt Beilngries beabsichtigt mit o.g. Vorhaben planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Das ca. 5,6 ha umfassende Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Arnbuch. Im Nordosten der Fläche verläuft die Bundesstraße 299. Derzeit ist das geplante Areal im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und entsprechend genutzt. Es soll nun, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans, im Zuge der 62. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage umgewidmet werden. Die Nutzung ist auf 30 Jahre befristet. Nach Zeitablauf soll die Fläche vollständig zurückgebaut und einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.</p> <p>Erfordernisse <i>Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (LEP 3.3 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (LEP Zu 3.3 B) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in</i></p> | <p>Den Anregungen wird zum Teil gefolgt In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden zum einen die Schutzgebiete und Biotopflächen unter Ziffer 5 sowie die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Ziffer 3) ausführlich dargelegt. Die technische Überprägung des Gebietes infolge der PV-Nutzung führt zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Regierung führt allerdings selbst aus, dass die unmittelbar angrenzende B299 als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten ist. Auch eine Erholungsfunktion ist im Umgriff der Planungsfläche und der Bundesstraße nur eingeschränkt vorhanden. Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind infolge der Planung für die weiteren Funktionen des Schutzgebietes - Sicherung des Arten- und Biotopschutz, der Boden- und Wasserhaushalts-funktionen nur positive Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere kann mit der künftigen extensiven Wiesennutzung die Biodiversität im Gebiet verbessert werden. Ein wesentlicher Widerspruch zum LSG und des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets besteht in der Gesamtabwägung somit nicht. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien seit Juli 2022 im überragenden öffentlichen Interesse, dient der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen einzubringen. Nach der Rechtsprechung gilt dies für jede einzelne Anlage. Dem LSG wird zudem dahingehend Rechnung getragen, dass die Flächen der vorgesehenen PV-Anlage einschl. der angrenzenden Bereiche aus dem LSG herausgenommen werden sollen und stattdessen Flächen zwischen Arnbuch und der vorgesehenen PV-Anlage sowie Flächen im Norden von Arnbuch (FFH-Gebiet) dem LSG neu zugeordnet werden.</p> |

Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (RP 10 3.4.4 Z). Um einen harmonischen Übergang der besiedelten Bereiche in die freie Landschaft zu gewährleisten, soll auf die Gestaltung besonderer Wert gelegt werden, zumal viele Ortsränder weit einsehbar sind. Durch die Eingrünung der neuen Baugebiete mit standortgerechten heimischen Gehölzen sollen die baulichen Anlagen in die freie Landschaft eingebunden werden. Dabei sollte auch bei der Wahl der Bauformen und der Eingrünung, insbesondere des Ortsrandes, auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden (Begründung zu RP 10 3.4.4 Z).

Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben RP10 7.1.10.4 Z.

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).

Bewertung

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

Der Planumgriff tangiert das gem. RP10 7.1.8.3 Z festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 – Hochalb. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine herausragende Bedeutung zu, welche entsprechend in die Abwägung einzustellen sind. Der Stellungnahme der Unteren

Von der UNB am Landratsamt Eichstätt wurde dem Vorhabenträger eine Zustimmung der Planung signalisiert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Herausnahme der Fläche aus dem LSG
- flächen- und wertgleicher Ausgleich für die Reduzierung der Schutzgebietsfläche

Dieses Vorgehen wurde zwischen dem Vorhabenträger und der UNB am Landratsamt Eichstätt abgestimmt. Ein entsprechendes Herausnahmeverfahren wurde von der UNB bereits angestoßen. Diesbezüglich ist auf die Stellungnahme und Abwägung zur UNB zu verweisen.

Standortalternativen:

Eine umfassende Untersuchung des Stadtgebietes auf Basis der von der Stadt Beilngries im Leitbild definierten Kriterien für Freiflächenphotovoltaik wird sicherlich auch geeignete Standorte außerhalb des LSG hervorbringen.

Bzgl. der Standorte sind die Kommunen allerdings immer auf diejenigen Eigentümer angewiesen, die ihre Flächen für diese Vorhaben tatsächlich auch zur Verfügung stellen. Die Ergebnisse einer Standortanalyse mit theoretischen Flächen, die nicht realisiert werden können, steht dem überragenden öffentlich Interesse zum Ausbau erneuerbaren Energien entgegen.

Darüber hinaus ist bzgl. der Standortwahl und den Zielsetzungen der Stadt Beilngries für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ziffer 9 der Begründung zu verweisen.

Naturschutzbehörde kommt in diesem Zusammenhang ein besonderes Gewicht zu. Die gem. RP10 7.1.8.4.1.3 G festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die Fläche liegt zudem im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)). Gem. RP 10 7.1.10.7 G sollen rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler weiterhin gesichert bleiben. Gem. RP10 7.1.10.4 Z soll im Naturpark Altmühltal die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben. Die Begründung verweist diesbezüglich auf den Mehrwert einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Belange des Landschaftsschutzgebietes sind dennoch im weiteren Verfahren zu beachten. Auch diesbezüglich wird auf die Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle, der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Eine Prüfung alternativer Standorte wird angeregt.

Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Die direkt nördlich verlaufende Bundesstraße kann als Vorbelastung des Standorts gewertet werden. Zudem handelt es sich gem. ALKIS Bodenschätzung im Bereich des Planumgriffs um landwirtschaftliche Fläche mit einer mittleren Ertragsfähigkeit im Vergleich zum landkreisweiten Durchschnitt. Die Befristung des Baurechts wird im Hinblick auf eine langfristige Rückführung der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung begrüßt (LEP 5.4.1 G).

Gem. RP 10 3.4.4 Z soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden. Gem. RP 10 Zu 3.4.4 Z soll um einen harmonischen Übergang der besiedelten Bereiche in die freie Landschaft zu gewährleisten, auf die Gestaltung besonderer Wert gelegt werden. Die vorgesehenen Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Eingrünung des Planumgriffs scheinen grundsätzlich geeignet, die Sichtbarkeit im Nahbereich sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkung zu minimieren.

Ergebnis

In der Gesamtschau sollte auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen

| | |
|---|--|
| <p>Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien den Planungen aus Sicht der Regionalplanung nur zugestimmt werden, wenn die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sowie des Landschaftsschutzgebietes beachtet bzw. berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Alternativen geprüft werden, die sich mit Standorten außerhalb von Gebieten mit Schutzkategorien befassen.</p> | |
|---|--|

| 3 | Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 12.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
|---|---|---|
| | <p>Mit Schreiben vom 08.07.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Nutzung. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so wird empfohlen, diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.</p> <p>Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter:</p> <p>www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Referat 102 „Landesaufnahme</p> | <p>Den Anregungen wird gefolgt In den Planunterlagen werden entsprechende Hinweise bezüglich Geogefahren aufgenommen. Die benannten Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Geologie, Geogefahren“.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> | |
|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| 4 | Landratsamt Eichstätt, Sg 42 Bauverwaltung Schreiben vom 08.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>Mit Schreiben vom 07.07.2025, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 08.07.2025 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren beteiligt.</p> <p>Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen.</p> <p>Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.</p> <p>Mit der vorgelegten Planung besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| 5 | Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 08.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p><u>Einwendungen</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark "Altmühltal““ keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> | | <p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt Wie der Begründung zum FNP ausgeführt, ist die überplante Ackerfläche umgeben von biotopkartierten Magerrasen, Halbtrockenrasen und Ausgleichsflächen. Dementsprechend relativieren sich die mit dem LSG beabsichtigten Zielsetzungen. Gleiches gilt auch für das landschaftliche</p> |

Der Geltungsbereich des Solarparks befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ (LSG-00565.01). In diesem Bereich kann ein Bebauungsplan nur dann aufgestellt werden, wenn nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung eine Befreiung hiervon möglich ist und objektiv eine Befreiungslage vorliegt. Eine planmäßige Bebauung ist ohne vorliegende Befreiung mit dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes bzw. der Schutzzone eines Naturparks nicht vereinbar. Die damit verbundene Neuschaffung von Baurecht steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegen (§ 6 Abs. 1 Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ (NP-VO).

Des Weiteren liegt das Vorhaben innerhalb des im Regionalplan der Region 10 eingetragenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 03 „Hochalb“. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung zu verstehen und beinhalten somit Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Landschaftsteile die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder ihrer besonderen Erholungseignung auszeichnen, wurden im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebietes bestimmt. Durch die Festlegung einer Fläche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Bereichen im Rahmen von Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen eine besondere Gewichtung zu. Andere Nutzungen wie etwa eine maßvolle Siedlungsentwicklung, Infrastruktur- oder Rohstoffabbauvorhaben sind demzufolge weiterhin grundsätzlich möglich, dem Naturschutz und der Landschaftspflege ist dabei jedoch, z.B. mittels Grünordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen, hinreichend Rechnung zu tragen. Bei Entscheidungen zu Gunsten anderer Nutzungen wird vorausgesetzt, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet durch den Eingriff nicht zur Gänze funktionslos wird.

Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) führen aufgrund ihres Erscheinungsbildes regelmäßig zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und bewirken eine großflächige technisch-anthropogene Überprägung der bisherigen Landschaft, Dadurch können die Anlagen, selbst

Vorbehaltsgebiet 03 „Hochalb“. Ein besonderer Standort, der sich in ihrer Ursprünglichkeit, ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder ihrer besonderen Erholungseignung auszeichnet, liegt mit der Ackerfläche sicher nicht vor.

Eine umfassende Untersuchung des Stadtgebietes auf Basis, der von der Stadt Beilngries im Leitbild definierten Kriterien für Freiflächenphotovoltaik wird, sicherlich auch geeignete Standorte außerhalb des LSG hervorbringen. Bzgl. der Standorte sind die Kommunen allerdings immer auf diejenigen Eigentümer angewiesen, die ihre Flächen für diese Vorhaben tatsächlich auch zur Verfügung stellen. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse zum Ausbau erneuerbaren Energien wären die Ergebnisse einer Standortanalyse mit theoretischen Flächen, die tatsächlich aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht realisiert werden können, kaum verhältnismäßig und auch nicht zielführend.

Dem LSG wird Rechnung getragen, indem die Flächen der vorgesehenen PV-Anlage einschl. der angrenzenden Bereiche aus dem LSG herausgenommen und stattdessen Flächen zwischen Arnbuch und der vorgesehenen PV-Anlage sowie Flächen im Norden von Arnbuch (FFH-Gebiet) dem LSG neu zugeordnet werden. Dieses Vorgehen wurde zwischen dem Vorhabenträger und der UNB am Landratsamt Eichstätt bereits abgestimmt.

Der Sachverhalt wird ergänzend in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen und die vorgesehenen Neuabgrenzungen grafisch abgebildet.

Die weiteren Ausführungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren gewürdigt.

mittels einer randlichen Eingrünung als Vermeidungsmaßnahme, kaum auf verträgliche Weise in die Landschaft eingebunden werden. Insbesondere entlang von Hangflächen errichtete FF-PVA sind regelmäßig weithin sichtbar, Entgegen der im Antrag dargelegten Erläuterungen zum Landschaftsbild (vgl. 3. Begründung und 4.4 Umweltbericht) würde eine Errichtung der geplanten FF-PVA von Teilen Arnbucks sowie umliegend befindlichen Feldwegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach auch zur naturbezogenen Erholung genutzt werden, aus einsehbar sein. Der Eingriff in das Landschaftsbild resultiert schließlich in einer Minderung der naturbezogenen Erholungswirkung des betroffenen Landschaftsausschnittes, auch wenn bereits Vorbelastungen vorliegen. Gerade dem Erhalt der naturbezogenen Erholung kommt jedoch innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal eine übergeordnete Bedeutung zu, was durch den Schutz in Form eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG) und dem im Regionalplan festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet verdeutlicht wird.

Darüber hinaus kann der Punkt 8 des Umweltberichts nicht als Alternativenprüfung verstanden werden. So werden darin keine weiteren geeigneten Standorte für die Errichtung der FF-PVA behandelt. Eine Abwägung möglicher Planungsalternativen findet somit nicht statt. Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und im (un-)mittelbaren Umfeld des geplanten Standortes sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde durchaus geeignete Flächen vorhanden, bei welchen die Errichtung einer FF-PVA mit geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen würde.

Sollte die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Planung (vgl. „Möglichkeiten der Überwindung“) gegeben sein, so bestehen ferner nachfolgende naturschutzfachliche Nachforderungen zur Flächenbewirtschaftung und den CEF-Maßnahmen der Planung:

Um den BNT G214 auf einem bisher intensiv bewirtschafteten Acker erreichen zu können, bedarf es eines weiteren Nährstoffezugs als es über eine einmalige jährliche Mahd möglich ist. Grundsätzlich sollten intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen vor einer Ansaat mit Regiosaatgut, beispielsweise mittels eines Anbaus stickstoffzehrender Früchte unter gleichzeitigem Düngeverzicht ausgehagert werden. Ist dies nicht umsetzbar, wird nach einer Grünlandansaat für die

ersten 5 Jahre mindestens eine 3-malige Jährliche Mahd mit Abtransport des Mähguts ab dem 01.06. empfohlen. Danach hat eine mindestens 2-malige jährliche Mahd mit Abtransport des Mähguts ab dem 15.06. stattzufinden.

Das für die „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehene Mahdregime mit einer alternierenden Mahd des geplanten Altgrasbestandes im zeitigen Frühjahr ist auf eine alternierende Mahd mit Abtransport des Mähguts im September zu verschieben. Altgrasstreifen werden beispielsweise von verschiedenen Insektenarten als Überwinterungsstätte genutzt, welche von ihnen im Herbst aufgesucht werden und diese gegebenenfalls bei der Mahd im Frühjahr noch nicht aktiv sind. Bei der Verlegung der Mahd von Teilflächen in den Herbst stehen zur Überwinterung die ungemähten Flächen bis über das Frühjahr hinaus zur Verfügung.

Mit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme für die Feldlerche besteht kein Einverständnis. Die Lage der Fläche kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werden. Geeignete Maßnahmen können dem Umweltministerialschreiben vom 22.02.2023 (Az. 63b-U8645.4-2018/2-35) entnommen werden.

Die naturschutzfachlichen Anmerkungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

BauGB
BNatSchG
BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die naturschutzrechtlichen Bedenken können über eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet überwunden werden. Die Herausnahme kann bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Sollte ein Herausnahmeverfahren angestrebt werden, ist als Ausgleich für die Reduzierung der Schutzgebietsfläche und der damit verbundenen Wahrung des Schutzstatus Naturpark die flächen- und wertgleiche Hinzunahme einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Darüber hinaus kann gem. § 9 NP-VO gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG ein Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 6 NP-VO bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens würde im Rahmen des Verfahrens zum Befreiungsantrag behandelt werden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert

nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Durch die textlichen Festsetzungen wird u.a. eine Beweidung der Wiesenfläche innerhalb der Einzäunung ermöglicht. Nachdem eine Migration und Ansiedlung von Wölfen im Landkreis Eichstätt grundsätzlich möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Nachrüstung einer wolfsabweisenden Zäunung deutlich aufwändiger ist, als diese bereits bei Umsetzung des Außenzaunes mittels Untergrabungs- und Überkletterschutz zu verwirklichen. Um die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu erhalten, aber gleichzeitig eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzaunes zu erhalten, sind nachfolgende Möglichkeiten zweckmäßig:

Untergrabschutz mittels

- a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder
- b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder
- c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren).

Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal 20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen). Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.

Überkletterschutz

- a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach

| | |
|---|--|
| <p>außen vorgeschaltet.</p> <p>b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen - 3 - vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspol) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip).</p> | |
|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| 6 | <p>Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 04.08.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| 7 | <p>Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 30.07.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries für den Ortsteil Arnbuch besteht seitens SG 41 Einverständnis.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| 8 | <p>Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz Schreiben vom 16.07.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| 9 | <p>Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 16.07.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind.</p> <p>Sollte die Erschließung und die Einspeisung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeiseleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| 10 | <p>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 20.08.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries wg. Sondergebiet</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |

| | | |
|--|-----------|--|
| Freiflächenphotovoltaikanlage Einverständnis. | „Armbuch“ | |
|--|-----------|--|

| 11 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 18.07.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
|----|---|--|
| | <p>Zur o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Änderung Ausgleichsflächenbedarf: Mit dem bauministeriellen Schreiben vom 05.12.2024 („Hinweise zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“) wurde die Regelung für Ausgleichsflächen für Freiflächen-Photovoltaik vereinfacht, sodass vorerst kein bzw. je nach Falltyp nur 10 % Ausgleich erforderlich wird. Die Notwendigkeit einer externen (CEF-) Ausgleichsfläche ist nicht gegeben. Die Höhe der Ausgleichsfläche muss im Hinblick auf diese gesetzliche Änderung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche Auf die notwendige Duldung der angrenzenden landwirtschaftliche Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen) sollte in den Hinweisen eingegangen werden.</p> <p>Rückbau Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte - im Falle von Ausgleichsflächen – auch hierfür gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt. Seite 2 von 2</p> <p>Extensives Grünland unter den Photovoltaik-Modulen: Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen. Um der Bodenversauerung entgegenzuwirken, ist beim alleinigen Mulchen nach einigen Jahren eine Erhaltungskalkung nötig.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich Das AELF äußert sich zu den Inhalten des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird im parallelen Bebauungsplanverfahren gewürdigt.</p> |

| 12 | Bay. Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 21.07.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
|----|--|--|
| | <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich, Die Stellungnahme des BayLfD wird im parallelen Bebauungsplanverfahren gewürdigt.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> | |
|--|--|

| 13 | Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 12.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
|----|--|--|
| | <p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 8 Abs. 4 BauGB auslösen - keine -</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Bauverbot Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.</p> <p>Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m bzw. 15 m (Außenkurvenbereich -> RPS) vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich Die Bauverbotszone mit 20 m und die Baubeschränkungszone von 40 m entlang der B 299 sind in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung bereits dargestellt.</p> <p>Die weiteren Anregungen finden im parallelen Bebauungsplanverfahren seine Würdigung.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).</p> <p><u>Erschließung</u> Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße B299 von Abschnitt 1680 Station 0,320 bis Station 0,750 ein.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (& 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. 8 8 und 8 8a Abs. 1 FStrG).</p> <p>In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."</p> <p>Neue Zugänge oder Zufahrten neben den bestehenden Feldwegzufahrten werden nicht zugelassen.</p> <p><u>Sonstiges</u> Die Errichtung der PV-Anlage muss so erfolgen, dass relevante Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind. Hierfür hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung ein Blendgutachten zur Prüfung vorzulegen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der PV-Anlage dennoch eine relevante Blendung der Verkehrsteilnehmer einstellen, sind seitens des Berechtigten und auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nachzukommen.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen (z.B. Feinstaub) wird hingewiesen.</p> <p>Wir bitten um Übersendung einer Mitteilung, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2fach dem Bauamt zu übersenden.</p> | |
|---|--|

| | | |
|-----------|---|---|
| 14 | Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 18.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| | Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayerischen Landwirte nimmt zum genannten Projekt wie folgt Stellung: | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Durchführungsvertrag zeitlich begrenzt. |

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. - Aufgrund des geplanten Projekts ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Abwanderung von Schalenwild, Zerschneidung der Wildwechsel, Verlust durch Wildunfälle, u.U. Betretungs-/Bejagungsverbot). Jagdwertminderungen müssen durch Beweissicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Bauphase dokumentiert und entschädigt werden. - Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Innerhalb der Freiflächenanlage sind aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knöterich frühzeitig zu entfernen, um eine Aussamung zu verhindern. - Auch auf die Beeinträchtigung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die dazugehörige Stilllegungsfläche ist zu achten. <p>Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen.</p> | <p>Nach Rückbau der Anlage steht die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zu Verfügung. Die Inanspruchnahme ist daher nur temporär.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren gewürdigt.</p> |
|---|---|

| | | |
|--|--|--|
| 15 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Schreiben vom 18.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>Für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und unter Wahrung der Frist bis zum 18.08.2025 wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Beilngries plant, wie in den veröffentlichten Unterlagen dargestellt, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von rund 28 ha.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die in Anspruch genommene Fläche für die Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Arnbuch beträgt nicht 28 ha, sondern ca. 5,6 ha.</p> <p>Die Stellungnahme des LBV wird im parallelen Bebauungsplanverfahren gewürdigt</p> |

Vorbemerkung:

Für den Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Themen Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität eine herausragende Rolle spielen. Alle klimapolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen.

Die Energiewende erfordert neben technischen Lösungen zur Effizienzsteigerung, dass wir zu einer neuen Wertschätzung der Ressource Strom kommen – insbesondere beim Umgang mit energieintensiven Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten – und insbesondere die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie ausschöpfen.

Der Einsatz von regenerativen Energien wirkt sich sowohl direkt wie auch indirekt auf die Landnutzung und Naturschutzziele in Deutschland und darüber hinaus aus. Es wird darum gehen, die Photovoltaik in einen geeigneten Mix regenerativer Energieerzeugung zu integrieren und dabei auch die Flächeneffizienz im Blick zu behalten. So ist z.B. festzuhalten, dass im Verhältnis zum Energieertrag aus Energiemais eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) 25–40-mal mehr Strom auf der gleichen Fläche produziert.

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist zweifelsohne notwendig, der LBV lehnt aber ab, aufgrund der vermeintlich leichteren Flächenverfügbarkeit dafür immer mehr auf Freiflächenanlagen zu setzen. Der LBV favorisiert grundsätzlich die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in bestehende Bauwerke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angebunden werden.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Mit der vorliegenden Planung besteht seitens des LBV, zunächst hinsichtlich der Standortwahl, grundsätzlich Einverständnis. Wir weisen darauf hin, dass „in Landschaftsschutzgebieten [...] die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig“ ist. (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021)

Die Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des betroffenen Brutpaares der Feldlerche sind unbedingt vor Bau der Anlage und mit fachlicher Begleitung zu realisieren! Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist unbedingt enge Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“). Im Bebauungsplan wird unter 3.2. „Maß der baulichen Nutzung“ von „einem Abstand von mind. 2 m zwischen den Modulreihen“ gesprochen. Um einen besonnten Bereich von 3 – 4 m Breite zu erreichen, müsste der effektive Abstand zwischen den Modulreihen 5 – 6 m betragen. Ohne konkrete Angaben lassen sich die Dimensionen der besonnten Bereiche und damit der künftige ökologische Wert der Fläche aktuell nicht berechnen. Die angeführten 2 Meter Abstand sind in jedem Falle zu dicht. Die angestrebte „Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland unterhalb der PV-Module“ ist unter zu dicht beplanten Solarmodulen absolut unrealistisch.

Das in den Unterlagen aufgeführte Ziel der Entwicklung hin zu „arten- und blütenreichem extensivem Grünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wäre grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Ackerstandort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes, selbst bei guter Pflege, viele Jahre in Anspruch nimmt. Dabei sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage ist ebenso ausgeschlossen wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständern. Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen. Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich

nur ein-bis zweimal pro Jahr gemäht werden, Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Insekten zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen. Die Möglichkeit von Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche sollte überprüft werden.

Eine Beweidung der Flächen unterhalb der Module wird grundsätzlich begrüßt, sofern diese extensiv erfolgt, also mit weniger als 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar. Bei intensiverer Beweidung ist die Entwicklung hin zu „arten- und blütenreichem Grünland“ unrealistisch.

Die Neuanlage von Hecken zur Schaffung neuer, kleinräumiger Biotopsstrukturen ist am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen wird vorausgesetzt, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Die fachgerechte Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten zusätzlich kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen oder Flachwassertümpel geschaffen werden. Daneben sollten Spezialnisthilfen (insb. Vogelnistkästen) an Gehölzen im Umfeld sowie an Montagegestellen, Modulen und Trafostationen angebracht werden. Diese sollten zeitgleich mit der letzten Mahd gereinigt werden. Dies sollte ebenfalls während und nach dem Betrieb der Anlage sichergestellt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf:

Das [LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#) (Stand 2022)

Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: ["Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen"](#) des NABU.

Das Rundschreiben [„Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“](#)

| | |
|---|--|
| <p>– Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr</p> <p>Online-Handbuch: Beweidung im Naturschutz der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p> | |
|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| 16 | <p>Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 11.08.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |

| | | |
|---|--|---|
| 17 | <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 18.08.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Stadtgebiet Beilngries.</p> <p>Auf einer Fläche mit insgesamt 12 ha Umfang, bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt, soll südöstlich des Ortsteils Arnbuch mit der Ausweisung eines Sonst. Sondergebiets gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ die planerische Grundlage auf 5,65 ha im Bereich der Flurnummer 117 der Gemarkung Arnbuch westlich angrenzend an die Bundesstraße B299 hierfür geschaffen werden</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries wird im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert und soll künftig ebenfalls das o.g. Plangebiet als Sonst. Sondergebiet nach § 11 BauNVO neu darstellen.</p> <p>Zu den o.a. Planvorhaben auf dem Stadtgebiet Beilngries bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen oder Einwände.</p> | | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |

| | | |
|--|---|---|
| 18 | IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 07.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>die gewerbliche Wirtschaft ist mit der Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ bzw. der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ am geplanten Standort einverstanden.</p> <p>Wir sprechen uns grundsätzlich für erneuerbare Energien, wie in diesem Fall die Photovoltaik, aus und begrüßen deren Ausbau. Die zur Überplanung vorgesehene Fläche eignet sich aufgrund ihrer räumlichen Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB abseits von jeglicher Bebauung und ihrer infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße als Aufstellungsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher zum derzeitigen Stand des Verfahrens keine Anregungen oder Bedenken gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 124 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Arnbuch“ nach § 12 BauGB.</p> | | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich |
| 19 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infa I 3 Schreiben vom 10.07.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich |
| 20 | Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Schreiben vom 12.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>vielen Dank für die Übermittlung der Planungsunterlagen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Arnbuch, Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt. Die von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu vertretende öffentliche Belange werden hiervon nicht berührt.</p> | | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich |
| 21 | Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 29.07.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>Durch das Aufstellen der 62. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Arnbuch (Beilngries) sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten</p> | | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich |

| | |
|--|---|
| <p>Einzelplanes 13 berührt. Von Seite der Immobilien Freistaat Bayern bestehen daher keine Einwendungen, möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.</p> | |
| <p>22 Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 16.07.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die bauleitplanerischen Maßnahmen keine Einwände. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |
| <p>23 N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 10.07.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.124 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage "Arnbuch" der Stadt Beilngries haben wir Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens. Wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |
| <p>24 Bayernets GmbH Schreiben vom 25.06.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens- wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der <i>bayernets GmbH</i> werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |
| <p>25 PLEdoc GmbH Schreiben vom 16.07.2025</p> | <p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p> |
| <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen | <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich</p> |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | |
|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| 26 | Vodafone Schreiben vom 05.08.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich |

| | | |
|---|--|---|
| 27 | Deutsche Telekom Schreiben vom 09.07.2025 | Stellungnahme der Verwaltung / Planer |
| <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> | | Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich |

Beschluss:

Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB:

1.)

Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern

Zu Nr. 2 Planungsverband Region Ingolstadt

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In der Begründung wird die Thematik zur Herausnahme der Flächen der vorgesehenen PV-Anlage einschl. der angrenzenden südlichen und östlichen Bereichen aus dem LSG ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.)

Zu Nr. 3 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In den Planunterlagen werden Hinweise bezüglich Geogefahren aufgenommen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

3.)

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- Unter Ziffer 1 der Festsetzung wird die Pflege der Fläche (mind. zweischürige Mahd während der ersten Jahre in Abhängigkeit des Aufwuchses) angepasst.
- Unter Ziffer 4 der Festsetzung erfolgt die Ergänzung, dass das Schnittgut der Altgrasbestände 1-2 Wochen nach der Mahd von der Fläche zu entfernen ist. Der bisherige Mahdzeitpunkt im zeitigen Frühjahr hat weiterhin Bestand.
- Unter Ziffer 10 Artenschutz der Festsetzung wird die bisherige Wechselbrache um einen 5 m breiten Blühstreifen ergänzt.
- In der Begründung wird die Thematik zur Herausnahme der Flächen der vorgesehenen PV-Anlage einschl. der angrenzenden südlichen und östlichen Bereichen aus dem LSG ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

4.)

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung

Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht

Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Techn. Hochbau

Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz

Zu Nr. 9 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung

Zu Nr. 10 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zu Nr. 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nr. 12 Bay. Landesamt für Denkmalpflege

Zu Nr. 13 Staatl. Bauamt Ingolstadt

Zu Nr. 14 Bayerischer Bauernverband

Zu Nr. 15 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.

Zu Nr. 16 Bayernwerk Netz GmbH

Zu Nr. 17 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Zu Nr. 18 IHK für München und Oberbayern

Zu Nr. 19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 20 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Zu Nr. 21 Immobilien Freistaat Bayern

Zu Nr. 22 Gemeinde Denkendorf

Zu Nr. 23 N-ERGIE Netz GmbH

Zu Nr. 25 PLEdoc GmbH

Zu Nr. 26 Vodafone

Zu Nr. 24 Bayernets GmbH

Zu Nr. 27 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

5.)

Der Stadtrat billigt den Entwurf 62. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht mit den heute beschlossenen Anpassungen in der Fassung vom 19.02.2026.

6.)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------------|-----------|-----------------|-----------|
| Anwesend: | 14 | Dafür: | 13 |
| | | Dagegen: | 1 |
